

Wartungsvertrag und / oder Fernüberwachungsvertrag

(vorgesehen für Photovoltaikanlagen, Inbetriebnahme *TT.MM.JJJJ*)

zwischen

Firma oder Vorname, Name

Straße, Nr.:

PLZ, Ort

- nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

sparteam service und Vertrieb
Planungsbüro erneuerbare Energien
Lärchenweg 15
59581 Warstein-Hirschberg

- nachfolgend „sparteam“ genannt -

über die Wartungsarbeiten an einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt Art und Umfang der durch sparteam durchzuführenden Wartungsarbeiten an einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage, nachfolgend „Stromerzeugungsanlage“ genannt.

§ 2

Stromerzeugungsanlage

Standort der Stromerzeugungsanlage: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Modul- / WR-Leistung: _____

§ 3

Umfang der Wartungsarbeiten

sparteam führt nachfolgend aufgeführte Wartungsarbeiten ausschließlich nur dann und an den Anlagenbestandteilen durch, welche nachweislich durch sparteam installiert wurden. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 4

Fernüberwachung

- (1) Der Anlagenbetreiber installiert ein Anlagenüberwachungssystem mit der Möglichkeit, dass sparteam über einen kostenfreien Fernzugang (Telefonwahlverfahren, Internet) Zugriff auf alle relevanten Anlagendaten (Administratorrechte) ermöglicht.
- (2) Sparteam prüft mindestens 2 mal wöchentlich die zur Verfügung gestellten Daten auf Plausibilität.
- (3) Bei ggf. dabei festgestellten ertrags- oder sicherheitsrelevanten Fehlern / Störungen unterrichtet sparteam den Anlagenbetreiber unverzüglich per email, Telefon, oder Fax und unterrichtet den Anlagenbetreiber über die notwendige weitere Vorgehensweise. Ohne schriftliche Auftragserteilung durch den Anlagenbetreiber wird sparteam keine Reparaturmaßnahmen einleiten oder durchführen.
- (4) Sollte bei der Ferndiagnose eindeutig ein Garantiefall bezogen auf die von sparteam installierten Komponenten diagnostiziert werden, leitet sparteam die erforderlichen Maßnahmen zur Fehler- / Störungsbeseitigung ein.
- (5) Sparteam haftet nicht für Fälle, in denen auf Grund von nicht durch sparteam zu vertretenden Ereignissen, wie fehlerhafte Datenerfassung beim Anlagenbetreiber, mangelhafter Datentransfer oder kein Datentransfer möglich durch fehlerhafte Kommunikationstechnik Dritter, eine Fehler- oder Störungsanalyse nicht möglich war, und durch Fehlfunktion der Erzeugungsanlage dem Anlagenbetreiber Ertragsausfälle entstanden, ebenso für Ertragsausfälle / -minderungen während bestehender Fehler oder Störungen.
- (6) Die Fernüberwachung durch sparteam entbindet den Anlagenbetreiber nicht aus seiner Verpflichtung nach § 7 (1) und (2).

§ 5

Art der Wartungsarbeiten

- (7) Die Solarmodule auf dem Dach werden einer Sichtkontrolle unterzogen in Bezug auf Verschmutzung, Verschattung, Zellbruch und Glasbruch.
- (8) Die Unterkonstruktion des Solargenerators wird einer Sichtkontrolle unterzogen in Bezug auf eventuelle Bruchschäden der Dacheindeckung und festen Sitz der Schraubverbindungen. Diese Kontrolle erfolgt grundsätzlich eingeschränkt in dem Sinne, dass alle frei zugänglichen Konstruktionsteile geprüft werden. Sollte der Anlagenbetreiber eine umfassende Prüfung mit einer sich daraus ergebenden Teildemontage des Solargenerators fordern, ist dieses gesondert schriftlich zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Anlagenbetreiber.
- (9) Die Wechselrichter werden einer Sichtkontrolle unterzogen, Kontrolle der Betriebsstatusanzeige und die DC-Leitungen werden auf festen Sitz und Korrosionsschäden geprüft.

- (10) Bei Einsatz sogenannter Solarverteiler, mit denen mehrere Solarstränge parallel gesammelt werden, werden die äußeren Gehäuseteile sowie die Kabeleinführungen einer Sichtprüfung unterzogen.
- (11) Der solarseitige Überspannungsschutz der Wechselrichter mit Varistoren und der feste Sitz von Schnittstellenkarten und Schraubverbindungen am Wechselrichter wird einer Sichtkontrolle unterzogen und geprüft.
- (12) Der feste Sitz aller elektronischen Verbindungen, Klemm- und Schraubverbindungen auf der Wechselspannungsseite des Wechselrichters werden überprüft.
- (13) Der feste Sitz aller Klemm- und Schraubverbindungen der den Wechselrichtern zugeordneten Unterverteilungen werden geprüft. Die Gehäuseteile und Kabeleinführungen werden einer Sichtprüfung unterzogen.
- (14) Bei mit Überspannungsableitern DC/AC-seitig ausgerüsteten Solaranlagen erfolgt eine Sichtprüfung an den visuellen Sichtfenstern.
- (15) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Anlagenbetreiber einen schriftlichen Prüfbericht. Die Behebung von Fehlern bzw. Mängeln, sowie der Austausch von Bestandteilen der Anlage ist nicht Gegenstand des Wartungsvertrages. Reparaturen erfolgen grundsätzlich erst nach Auftragserteilung durch den Anlagenbetreiber und werden nach Aufwand berechnet.

§ 6

Wartungsarbeit bei Anlagen \leq 30 KVA

Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung größer, oder gleich, 30KVA ist die spezielle unter- und überspannungsabhängige Schalteinrichtung, gemäß den Richtlinien des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW), im Abstand von 3 Jahren durch den Fachmann zu prüfen und zu protokollieren. Diese Prüfung erfolgt ausschließlich gegen gesonderte Berechnung.

- Prüfung durch sparteam durchführen
- Anlagenbetreiber entbindet sparteam von der Prüfungspflicht

(zutreffendes ankreuzen, nichtankreuzen entbindet sparteam von der Prüfpflicht)

§ 7

Pflichten des Anlagenbetreibers

- (1) Jeder dem Anlagenbetreiber zur Kenntnis gelangte Mangel ist sparteam unmittelbar nachweislich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Um die Effizienz und Funktion einer Solaranlage zu kontrollieren, müssen die

erwirtschafteten Erträge kontinuierlich vom Anlagenbetreiber erfasst werden. Der Zählerstand ist monatlich durch den Anlagenbetreiber zu erfassen und zu dokumentieren. Alternativ sind bei einer ggf. vorhandenen elektronischen Anlagenüberwachung die Daten dauerhaft zu speichern.

- (3) Zum festgesetzten Wartungstermin muss der Anlagenbetreiber sparteam ungehinderten Zutritt zu allen zu prüfenden Anlagenteilen gewähren.

§ 8

Wartungsintervall

Die Wartung des Stromerzeugers erfolgt einmal jährlich, erstmals frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme und endet nach der Vereinbarung entsprechend §11.

§ 9

Wartungskosten

Der Anlagenbetreiber entrichtet an sparteam unmittelbar nach Erhalt des jährlichen Prüfberichts mit Wartungsarbeitenaufstellung die Wartungskosten in Höhe von

a) für Arbeiten aus § 4 / bis 100kWp:	72,00 EUR
/ ab 100kWp:	120,00 EUR
b) für Arbeiten aus § 5 für kleiner 10 kWp:	195,00 EUR
10 kWp bis 29,999 kWp:	275,00 EUR
30 kWp bis 99,999 kWp:	365,00 EUR
ab 100 kWp	505,00 EUR
c) für Arbeiten aus § 6 (3-jähriger Rhythmus):	90,00 EUR
Preis c) gilt nur bei zusammenhängender Arbeitsausführung mit b), sonst 180,00 EUR)	
d) professionelle Modulreinigung	ca. 30,00 EUR/kWp
	zzgl. 120 EUR Anfahrtspauschale
bei Gebäudehöhe First über 6,0 m zzgl. Hubsteigereinsatz nach Aufwand.	

Arbeiten nach d) erfolgen nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Anlagenbetreiber !

EUR zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 10

Haftung

Die Haftung der Vertragspartner für Sach- oder Vermögensschäden ist untereinander auf 1.500 Euro je Schadensereignis beschränkt, es sei denn der Schaden wurde vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet.

§ 11

Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft mindestens 2 Jahre, also bis zum _____, bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag immer um jeweils weitere 12 Monate.
- (2) Der Anlagenbetreiber und/oder sparteam ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das unter (1) festgesetzte Vertragsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Warstein.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen.
- (3) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von Agroservice unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.
- (5) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

Warstein, den

_____, den

(sparteam)

(Anlagenbetreiber)